
Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Gemeinde Lutzenberg

Strassenreglement 2017

Genehmigt vom Gemeinderat am 7. November 2016/3. April 2017

Genehmigt vom Regierungsrat am 4. Juli 2017

In Kraft getreten am 4. Juli 2017



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Lutzenberg beschliesst gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009 (StrG, bGS 731.11) sowie Art. 8 lit. a der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 dieses Strassenreglement.

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle dem Gemeingebrauch gewidmeten (öffentlichen) Strassen im Gemeindegebiet. Dazu gehören alle Strassen und Wege im Eigentum:

- a) der Gemeinde, sofern sie zur allgemeinen Benützung erstellt wurden;
- b) von Privaten, sofern sie dem Gemeingebrauch gewidmet sind, wie:
 - Genossenschaftsstrassen;
 - Korporationsstrassen;
 - Privatstrassen.

Plätze und Parkplätze im Gemeingebrauch gehören ebenfalls zu den öffentlichen Strassen.

² Auf nicht öffentlichen Strassen und Wegen ist das Reglement anwendbar, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Als Strasse gilt die gesamte Anlage gemäss Art. 10 StrG. Für die übrige Infrastruktur innerhalb der Strassenanlage (Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung) gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Gemeindestrassen;
- c) die Benützung;
- d) den Bau und Unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Art. 3 Aufsicht und Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.
- ² Er kann dessen Vollzug per Beschluss an eine Kommission oder die Verwaltung delegieren.

Art. 4 Strassenverzeichnis

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen.
- ² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Art. 5 Einteilung

- ¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:
 - a) Erschliessungsstrassen (ES):
 - Quartierserschliessungsstrassen (QES);
 - Zufahrtsstrassen (ZS);
 - Zufahrtswege (ZW);
 - b) land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
 - c) Weg (inkl. Treppen) (W);
 - d) Radwege (RW);
 - e) Plätze, Parkplätze (P).
- ² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege¹ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung

- ¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

¹ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

² Der Gemeinderat bezeichnet die für die Nummerierung zuständige Kommission oder Verwaltung und erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes² sowie der Fachorganisationen³ sind wegleitend.

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁴ oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁵.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken⁶.

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

Art. 9 Übernahme und Abtretung von Privatstrassen

a) mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, ausparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

² Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

³ SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

⁴ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁵ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁶ Art. 2 Abs. 4 StrG



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 dieses Reglements entspricht.

² Das öffentliche Interesse bemisst sich namentlich nach:

- a) der Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten;
- b) der Intensität der Nutzung durch die Allgemeinheit.

³ Strassen und Wege mit technischen Mängeln sind vor der Übernahme oder Abtretung in Stand zu stellen und/oder es ist eine Entschädigung in dem Umfang zu leisten, die der Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert entspricht.

⁴ Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 10 Übernahme und Abtretung von Privatstrassen

- b) ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Dieses liegt insbesondere vor, wenn die Strasse oder der Weg

- a) eine wichtige Funktion im Netz hat;
- b) in Bezug auf den baulichen Unterhalt vernachlässigt wird;
- c) ein zur hinreichenden Erschliessung infolge neuer oder geänderter Nutzungen nötiger Ausbau ausbleibt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Die Übernahme erfolgt in der Regel unentgeltlich. Das Verfahren und die Entschädigung richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁷.

Art. 11 Übernahme privat erstellter Strassen und Wege

¹ Private können auf der Basis eines Erschliessungsvertrages ermächtigt werden, öffentliche Strassen auf eigene Rechnung zu erstellen, soweit dadurch die planmässige Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

⁷ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

² Die Projekte bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die weiteren Details sind in einem Erschliessungsvertrag zu regeln. Dieser enthält namentlich:

- a) die geometrischen und bautechnischen Anforderungen und die Ausgestaltung der Strassenanlage;
- b) die Fristen für die Verfahrensschritte sowie die Realisation;
- c) die Finanzierung des Neubaus inkl. Abschluss nach Übernahme;
- d) den Zeitpunkt der Übernahme durch die Gemeinde.

Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen und -wege können nach dem Widerruf der öffentlichen Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des Übernehmers. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen sowie die Anordnungen über das Parkieren im Sinne von Art. 15 f. StrG.

² Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung des Bundes sowie nach Art. 10 StrV.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und Art. 19 StrG werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

² Für Strassenaufbrüche sind Gesuche einzureichen, die den Umfang, die Dauer, die Wiederherstellung sowie die Verkehrsregelung während des Baus beinhalten.

³ Die Erteilung von Konzessionen gemäss Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderates. Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Art. 15 Benützungsgebühren

- ¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benützungsgebühren erhoben.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 16 Planungsgrundlagen

- ¹ Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm⁸.
- ² Strassen werden in der Regel für eine Geschwindigkeit bis 30 km/h projektiert.

Art. 17 Koordination

- ¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.
- ² Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

Art. 18 Zuständigkeiten

- ¹ Strassenbauprojekte werden durch den Gemeinderat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz beschlossen.
- ² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen⁹. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

⁸ Art. 59 BauG

⁹ Art. 57 Abs. 3 BauG



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Art. 19 Verfahren

- ¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- ² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

Art. 20 Winterdienst

- ¹ Der Gemeinde obliegt der Winterdienst aller öffentlich gewidmeten Strassen innerhalb des Baugebietes.
- ² Der Gemeinderat erstellt einen Katalog aller öffentlichen Strassen, in dem die Priorität und der Umfang des Winterdienstes festgelegt werden. Dabei gilt im Grundsatz die folgende Reihenfolge:
 1. stark frequentierte Verbindungen zu Schulen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs;
 2. Quartierschliessungsstrassen mit starken Steigungen;
 3. übrige Quartierschliessungsstrassen;
 4. Zufahrtsstrassen;
 5. Zufahrtswege und alle übrigen öffentlich gewidmeten Anlagen.
- ³ Von der obigen Prioritätenreihung kann zu Gunsten zweckmässiger Räumungspläne abgewichen werden.
- ⁴ Auf nicht öffentlich gewidmeten Privatstrassen kann die Gemeinde den Winterdienst gegen aufwandneutrales Entgelt besorgen.

Art. 21 Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

- ¹ Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den anerkannten Regeln der Strassenbautechnik. Die Schweizer Normen (SN VSS) sind richtungsweisend.
- ² Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Gemeinderat zu Gunsten einer einfacheren, wirtschaftlicheren sowie orts- und landschaftsplanerisch besseren Lösung von den technischen Anforderungen abweichen.



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Art. 22 Grundsätze

¹ An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 23 Beiträge der Grundeigentümer

¹ Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- a) 70 % bis 90 % bei Erschliessungsstrassen (ES);
- b) 80 % bis 90 % bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen (GS);
- c) 20 % bei Wegen (W).

² In der Regel entsprechen die Perimeterbeiträge dem Maximalsatz. In folgenden Fällen ist eine Reduktion innerhalb der Spannweite gemäss Abs. 1 möglich:

- a) der von der Gemeinde verlangte Ausbaustandard liegt über dem erforderlichen Mass gemäss den einschlägigen Normen;
- b) die Strasse wird von Nutzern ausserhalb des Perimeters überdurchschnittlich stark benutzt;
- c) die Strasse ist zu Gunsten der Allgemeinheit aufwändiger erstellt worden.

Art. 24 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹⁰.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

¹⁰ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Art. 25 Beiträge an den Unterhalt

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

- a) maximal 40 % bei Erschliessungsstrassen (ES);
- b) maximal 40 % bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen (GS);
- c) maximal 40 % bei Wegen (W).

² Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

Art. 26 Verfahren und Zuständigkeiten

¹ Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende März des folgenden Jahres zusammen mit den massgebenden Belegen bei der Gemeinde einzureichen.

Art. 27 Verfahrenskosten, Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹¹.

Art. 28 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kommission und der Verwaltung an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft¹².

¹¹ bGS 153.2

¹² Art. 88 Abs. 1 StrG



Gemeinde Lutzenberg / Strassenreglement

Art. 29 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 – 40'000 Franken bestraft.

Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Erschliessungsreglement vom 18. April 2000 wird aufgehoben.

Art. 31 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 32 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum¹³.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates¹⁴.

³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
W. Meier

Der Gemeindeschreiber
W. Grob

¹³ Art. 8 lit. a Gemeindeordnung Lutzenberg

¹⁴ Art. 12 Abs. 2 StrG